

§ 46 AllgBergpVO Förderstrecken.

AllgBergpVO - Allgemeine Bergpolizeiverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

§ 46.

Die Querschnitte der Förderstrecken müssen so bemessen sein, daß die zur Förderung notwendigen Tätigkeiten ungehindert durchgeführt werden können.

In Kraft seit 01.10.1975 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at